Landesrentenbehörde
Nordrhein-Westfalen
2 B 864 B/R

Düsseldorf, den 9. Februar 1966

An den

Regierungspräsidenten
- Dezernat 56 -

Arnsberg

Reg.-Präsident
Eing. 21. FEB. 1966
Arnsberg

Betr.: Wiedergutmachung;
hier: Art. III Nr. 8 Abs. 2 Satz 2 BEG-Schlußgesetz
Dienstbesprechung am 14.10.1965 im Innenministerium NW

Bezug: Dort. Az.: Z. K. 26223

~~Herr~~/Frau/~~Fräulein~~ Johanna Becker, 6.5.1881
wohnhaft in Iserlohn, Plesseanderstr. 1
erhält von hier eine Rente nach dem VRG. Die Rente betrug bzw. beträgt

ab 1.10.1965 = 233,30 DM
ab ..... = ... DM
ab ..... = ... DM.

Die Landesrentenbehörde bittet um Prüfung, ob dort Entschädigung (Rente/KE) für Schaden im beruflichen Fortkommen gewährt worden ist und ob die bisherigen Vorschriften über das Zusammentreffen von Ansprüchen (§§ 120 - 122 BEG) außer acht gelassen wurden.

Um alsbaldige Beantwortung der umseitigen Fragen wird gebeten.

Im Auftrage
gez. Korte

Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen
Büro
2
Düsseldorf

Beglaubigt:
Regierungs-Angestellter

Vordr. 174 (11.65) b.w.